

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben* vom 28. Mai 2013

4880 a

Landwirtschaftsgesetz (LG)

**(Änderung vom ;
Anpassung von Subventionstatbeständen)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 21. März 2012 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 28. Mai 2013,

beschliesst:

I. Das Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt:

§ 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 25, § 26 Abs. 1 und 2, § 27, § 28, § 29, § 39 Abs. 1, § 45 Abs. 1, § 52 Abs. 3, § 108 Abs. 1, § 129 Abs. 5, § 157 Abs. 3, § 159, § 161 Abs. 1, § 166 Abs. 1 und 2, § 167 Abs. 1 und 2, § 168, § 168 a, § 168 b Abs. 1, § 168 c Abs. 1, § 169 Abs. 1, § 170 und § 171 a Abs. 1.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «staatlich» durch den Ausdruck «kantonal» ersetzt:

§ 20 Marginalie, § 30, § 31 Abs. 2, § 35 Abs. 1 und 2, § 38, § 40 Abs. 2 und § 51 Abs. 5.

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans Heinrich Raths, Pfäffikon (Präsident); Judith Bellaiche, Kilchberg; Heidi Bucher, Zürich; Stefan Feldmann, Uster; Julia Gerber Rüegg, Wädenswil; Martin Haab, Mettmenstetten; Lilith Claudia Hübscher, Winterthur; Thomas Marthaler, Zürich; Peter Preisig, Hinwil; Regine Sauter, Zürich; Beni Schwarzenbach, Zürich; Arnold Suter, Kilchberg; Silvia Steiner, Zürich; Hans-Ueli Vogt, Zürich; Beat Walti, Zollikon; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

b. Durchführungsbeschluss

§ 52. ¹ Die Durchführung ist beschlossen, wenn die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, zustimmt. Die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden Grundeigentümer gelten als zustimmend (Art. 703 ZGB). Rechtsmittelentscheide betreffend das Beizugsgebiet, die nach der Beschlussfassung ergehen, werden nicht berücksichtigt.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Vereinfachte Zusammenlegung

§ 78. Ausnahmsweise wird in Feld oder Wald eine vereinfachte Zusammenlegung durchgeführt. Diese umfasst im Wesentlichen eine Landumlegung. Bauliche Massnahmen werden nur so weit durchgeführt, als sie zur Erschliessung und land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung unbedingt notwendig sind.

Kantonale Leistungen

§ 97. ¹ Der Kanton kann für Güterzusammenlegungen folgende Subventionen ausrichten:

- a. an die Kosten der Landumlegung 50% der beitragsberechtigten Ausgaben,
- b. an die Kosten der baulichen Massnahmen einschliesslich Vermarkung 25% bis 45% der beitragsberechtigten Ausgaben. Führt eine Waldzusammenlegung zu gemeinsamer Bewirtschaftung und Benutzung, kann der Beitragssatz um 5% erhöht werden.

² Er übernimmt die Kosten der technischen Vorarbeiten und der Projektierung bis zur kantonalen Projektgenehmigung, vermittelt den Bundesbeitrag und überwacht Ausführung und Unterhalt des Werks durch Sachverständige in Zusammenarbeit mit der Genossenschaft.

Minderheitsantrag von Lilith Claudia Hübscher, Heidi Bucher:

¹ *Der Kantonsrat bewilligt für Güterzusammenlegungen sowie für Wege, Entwässerungen und Bewässerungen einen Rahmenkredit.*

² *Der Kanton gewährt aus dem Rahmenkredit gemäss Abs. 1 für Güterzusammenlegungen folgende Subventionen:*

- a. *an die Kosten der Landumlegung 50% der beitragsberechtigten Ausgaben;*
- b. *an die Kosten der baulichen Massnahmen einschliesslich Vermarkung 25% bis 45% der beitragsberechtigten Ausgaben. Führt eine Waldzusammenlegung zu gemeinsamer Bewirtschaftung und Benutzung, kann der Beitragssatz um 5% erhöht werden.*

³ Er übernimmt die Kosten der technischen Vorarbeiten und der Projektierung bis zur staatlichen Projektgenehmigung, vermittelt den Bundesbeitrag und überwacht Ausführung und Unterhalt des Werks durch Sachverständige in Zusammenarbeit mit der Genossenschaft.

§ 104. Abs. 1 und 2 unverändert.
Abs. 3 wird aufgehoben.

Unterhaltskosten und -ordnung

§ 114. ¹ Die mit der Überwachung von gerichtlichen Verboten gemäss Art. 258 der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 betrauten Organe der Genossenschaften sind befugt, Personen zur Feststellung der Identität anzuhalten und Unberechtigte zu verzeigen.
Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Verbote

§ 121. ¹ Der Kanton kann an die Kosten für die Erstellung und Verbesserung von Wegen, Entwässerungen und Bewässerungen im Feld Subventionen bis zu 40% der beitragsberechtigten Ausgaben ausrichten.

Kantonale Leistungen

² Als Verbesserung gelten auch die Wiederherstellung nach Elementarschäden und die periodische Wiederinstandstellung.

³ Er übernimmt die Kosten der technischen Vorarbeiten und der Projektierung, vermittelt den Bundesbeitrag und überwacht Ausführung und Unterhalt des Werks durch Sachverständige.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Minderheitsantrag zu Abs. 1 in Verbindung mit § 97 von Lilith Claudia Hübscher, Heidi Bucher:

¹ Der Kanton gewährt an die Erstellung und Verbesserung von Wegen, Entwässerungen und Bewässerungen im Feld aus dem Rahmenkredit des Kantonsrates gemäss § 97 Abs. 1 Subventionen bis zu 40% der beitragsberechtigten Ausgaben.

§ 123. ¹ Der Kanton kann an die Kosten für die Erstellung oder Verbesserung folgender Bauten und Anlagen Subventionen von 10% bis 40% der beitragsberechtigten Ausgaben ausrichten:

Unterstützungsmassnahmen

- a. Ställe,
- b. Hofdüngerlager,

- c. Anlagen zur Gewinnung, Speicherung und Nutzung von Energie, die auf dem Betrieb anfällt,
- d. Raufutterlager,
- e. betriebsnotwendiger Wohnraum im Berggebiet,
- f. Alpbäude und Verwertungseinrichtungen im Berggebiet und in der Hügelizeone.

² Im Berggebiet und in der Hügelizeone sowie bei gemeinschaftlicher Erstellung der Bauten und Anlagen kann der Beitragssatz um 5% erhöht werden.

³ Der Kanton kann bei Vorhaben nach Abs. 1 an die Kosten für freiwillige Massnahmen im öffentlichen Interesse wie der Luftreinhaltung, des Gewässer-, des Boden- oder des Landschaftsschutzes Subventionen bis zu 50% der beitragsberechtigten Ausgaben ausrichten.

⁴ Er kann an die Kosten für den Kauf landwirtschaftlicher Gebäude Subventionen ausrichten, sofern sich damit Massnahmen im Sinne von Abs. 1 ganz oder teilweise erübrigen und insgesamt eine Einsparung erzielt wird.

Minderheitsantrag zu Abs. 1 lit. a von Lilith Claudia Hübscher, Judith Bellaiche, Heidi Bucher, Stefan Feldmann, Julia Gerber, Thomas Marthaler, Beni Schwarzenbach:

a. Ställe,

² Beiträge an Ställe setzen ökologische Leistungen voraus, die über jene Leistungen hinausgehen, die gemäss Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 in der Fassung vom 1. Januar 2013 beitragsberechtigt sind.

Abs. 2–4 werden zu Abs. 3–5.

Minderheitsantrag zu Abs. 1 lit. b von Lilith Claudia Hübscher, Heidi Bucher, Stefan Feldmann, Julia Gerber, Thomas Marthaler:

b. Hofdüngerlager in Härtefällen,

Minderheitsantrag zu Abs. 1 lit. c von Regine Sauter, Beat Walti:

Lit. c wird aufgehoben.

Minderheitsantrag zu Abs. 1 lit. e von Beni Schwarzenbach, Judith Bellaiche:

Lit. e wird aufgehoben.

§ 124 wird aufgehoben.

Minderheitsantrag von Lilith Claudia Hübscher, Heidi Bucher in Verbindung mit § 97:

§ 124. ¹ Der Kantonsrat bewilligt für landwirtschaftliche Hochbauten einen Rahmenkredit.

² Der Kanton gewährt aus dem Rahmenkredit gemäss Abs. 1 an die Erstellung, den Kauf und die Verbesserung landwirtschaftlicher Hochbauten Subventionen von 10%–40% der beitragsberechtigten Ausgaben. Im Berggebiet und in der Hügelzone sowie bei gemeinschaftlicher Erstellung von Wirtschaftsgebäuden kann der Beitragssatz bis 45% erhöht werden.

Abs. 3–6 werden aufgehoben.

§ 125. Abs. 1 unverändert.

² Pächter erhalten Beiträge, wenn ein selbstständiges und dauerndes Baurecht von mindestens 30 Jahren begründet wird und für den übrigen Betrieb ein landwirtschaftlicher Pachtvertrag von gleicher Dauer abgeschlossen wird.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 wird zu Abs. 3.

§ 126. Zur Beratung auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Hochbaus und zur Begutachtung grösserer Projekte wählt der Regierungsrat eine Kommission von Fachleuten.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 127 wird aufgehoben.

§ 130. unverändert.

Kreis
der Beitrags-
berechtigten

Siedlungs-
kommission

Erneuerung und
Neupflanzung
von Reben

Minderheitsantrag von Lilith Claudia Hübscher, Judith Bellaiche, Heidi Bucher, Stefan Feldmann, Julia Gerber, Thomas Marthaler, Beni Schwarzenbach:

Neupflanzung
und Erneuerung
von Reben

§ 130. Der Kanton kann die Neupflanzung und die Erneuerung von veredelten Reben auf Rebflächen mit natürlicher Vielfalt, welche die Anforderungen des Kantons an die biologische Qualität erfüllen, gemäss Anhang Ziffer 3.1.2.8 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 innerhalb des Rebkatasters durch Beiträge von bis zu 30% der Anlagekosten auf Antrag unterstützen. Der Regierungsrat regelt das Nähere auf Verordnungsstufe.

Minderheitsantrag von Beat Walti, Franco Albanese (in Vertretung von Silvia Steiner), Daniel Schwab (in Vertretung von Regine Sauter):

§ 130 wird aufgehoben.

Andere
Massnahmen

§ 132. ¹ Neben der Erstellung und Verbesserung von Wegen, Entwässerungen und Bewässerungen kann der Kanton weitere Massnahmen unterstützen, die den Zweck verfolgen, die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit des Bodens zu erhalten, zu steigern, wiederherzustellen oder ihn vor Verwüstung durch Naturereignisse zu schützen. Ausgenommen sind Massnahmen im Bereich der landwirtschaftlichen Hochbauten.

² Der Kanton kann an die Kosten der Massnahmen Subventionen bis höchstens 40% der beitragsberechtigten Ausgaben ausrichten.

Abs. 3 unverändert.

Minderheitsantrag zu Abs. 2 in Verbindung mit § 97 von Lilith Claudia Hübscher, Heidi Bucher:

² Der Kanton gewährt aus dem Rahmenkredit gemäss § 97 Abs. 1 Subventionen bis höchstens 40% der beitragsberechtigten Ausgaben. Die Abstufung der Beiträge richtet sich nach ökologischen Kriterien.

Titel vor § 133:

G. Zusätzliche Massnahmen im Berggebiet und in der Hugelzone

§ 133. ¹ Der Umfang des Berggebiets und der Hugelzone wird durch den eidgenossischen Produktionskataster bestimmt.

Berggebiet
und Hugelzone;
Berg-
kommission

² Zur Beratung betreffend Massnahmen im Berggebiet wahlt der Regierungsrat eine Kommission. Die Gemeinden des Berggebiets sind in der Kommission angemessen vertreten.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 134. Der Kanton kann die ordentlichen Subventionen an Massnahmen zur Verbesserung landwirtschaftlicher Betriebe im Berggebiet und der Hugelzone erhohen.

Zusutzliche
Subventionen
a. Grundsatz

Minderheitsantrag in Verbindung mit § 97 von Lilith Claudia Hubscher, Heidi Bucher:

¹ Der Kanton kann zusutzlich zu den ordentlichen Staats- oder Bundesbeitragen an Massnahmen zur Verbesserung landwirtschaftlicher Betriebe im Berggebiet und der voralpinen Hugelzone aus den Rahmenkrediten des Kantonsrates Subventionen gewahren.

² Die Zusatzsubventionen an die Erstellung und Verbesserung von Hochbauten, einschliesslich der Sanierung von Wohngebuden, werden aus dem Rahmenkredit gemass § 124 Abs. 1, jene an Entwasserungen und Flur-, Genossenschafts- und Holzabfuhrwegen aus dem Rahmenkredit gemass § 97 Abs. 1 gewahrt.

- § 135. Eine zusutzliche Subvention wird ausgerichtet, wenn
- a. die Verbesserung im Interesse der Erhaltung der Landwirtschaft im Berggebiet und in der Hugelzone geboten ist,
 - b. der Fortbestand des bauerlichen Betriebs gesichert erscheint und
 - c. fur die Kostendeckung trotz Ausschopfung aller bestehenden Finanzierungsmoglichkeiten eine Finanzierungslucke verbleibt.

b. Voraus-
setzungen

Abs. 2–4 werden aufgehoben.

§ 136. ¹ Die zusutzliche Subvention bemisst sich nach der Finanzierungslucke, die trotz zumutbaren Eigenleistungen nach der betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Aufnahme fremder Gelder und der Gewahrung der ordentlichen Beitrage verbleibt.

c. Bemessung

² In der Hügelizezone dürfen die Beiträge von Bund und Kanton zusammen 75% der beitragsberechtigten Ausgaben nicht übersteigen. Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 137 wird aufgehoben.

Räumlich
beschränkte
Landumlegung
a. Voraussetzung

§ 138. Ist für die wirtschaftliche Bewerbung eines oder mehrerer Betriebe im Berggebiet oder in der Hügelizezone ein höherer Arrondierungsgrad erforderlich, kann eine räumlich beschränkte Landumlegung durchgeführt werden. Der Kanton übernimmt die Kosten.

b. Einleitung
des Verfahrens

§ 139. ¹ Die Einleitung des Verfahrens kann erfolgen
lit. a wird aufgehoben;
lit. b und c werden zu lit. a und b.
Abs. 2 und 3 unverändert.

Der Titel nach Abschnitt «H. Erhaltung der Werke» wird aufgehoben.

Der Titel «2. Zusätzliche Eigentumsbeschränkungen bei der Leistung von Zusatzbeiträgen im Berggebiet und in der voralpinen Hügelizezone» und die §§ 150–153 werden aufgehoben.

Der Titel vor § 154 wird aufgehoben.

§ 156 wird aufgehoben.

Rückerstattung
von Gemeinde-
und Bundes-
beiträgen

§ 157. Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 1 und 2.

Beteiligung bei
bedingten Bundes-
beiträgen

§ 170 a. Der Kanton kann wirtschaftliche Massnahmen des Bundes zugunsten der Landwirtschaft so weit unterstützen, als sie eine kantonale Beteiligung voraussetzen. Der Staatsbeitrag darf den Bundesbeitrag nicht übersteigen.

Hang- und
Sömmerungs-
beiträge

§ 171. Der Kanton kann die Hang- und Sömmerungsbeiträge gemäss eidgenössischer Landwirtschaftsgesetzgebung erhöhen.

Minderheitsantrag von Lilith Claudia Hübscher, Heidi Bucher, Martin Haab, Peter Preisig, Hans Heinrich Raths, Arnold Suter, Hans-Ueli Vogt:

§ 171. Der Kanton richtet für Flächen im Berggebiet und in der Hügelzone Kostenanteile aus. Der Kostenanteil beträgt 75% der Hang- und Sömmerungsbeiträge gemäss eidgenössischem Landwirtschaftsgesetz.

§§ 172–174 und 177–179 werden aufgehoben.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 28. Mai 2013

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Der Sekretär:
Hans Heinrich Raths	Andreas Schlagmüller